

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Langfristprognose 2.0

Oktober 2025

Grundlagen und Verfahren

Meldeverfahren und Verantwortlichkeiten

Frage: Wenn ein Verteilernetzbetreiber die Daten eines angeschlossenen Industriekunden meldet, ist dieser dann für die Korrektheit der Daten verantwortlich?

Antwort: Ja, für die Abgabe der LFP 2.0 Daten ist entlang der Netzbetreiberkaskade jeder Netzbetreiber eigenverantwortlich. Für die aggregierten bzw. Einzeldaten der Großverbraucher führt der Netzbetreiber gemäß gaswirtschaftlicher Sorgfaltspflicht entsprechende Plausibilisierungen durch.

Frage: Sollte sich der Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Weitergabe der Unternehmensdaten, die im Reiter Großkunden eingetragen wurden, bei den jeweiligen Kunden absichern?

Antwort: Ja, es wird dringend empfohlen, dass der meldende Netzbetreiber sich absichert, dass die im Reiter Großkunden erfassten Daten zum Zwecke der Netzplanung zwischen den betroffenen Netzbetreibern geteilt und weiterverarbeitet werden dürfen.

Frage: Muss ein Industriekunde mit einem Erdgas-Anschluss im Verteilernetz selbst seine Meldung abgeben oder übernimmt das sein Netzbetreiber?

Antwort: Der Verteilernetzbetreiber erstellt die Langfristprognose, in der der Bedarf des Industriekunden enthalten ist. Eine enge Abstimmung zwischen Netzbetreiber und Industriekunden wird empfohlen.

Frage: Was ist, wenn ein Netzbetreiber keine LFP-Meldung abgibt? Werden diese Bedarfe dann nicht im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2027 berücksichtigt?

Antwort: Netzbetreiber sind zur Zusammenarbeit untereinander verpflichtet, dies beinhaltet gem. Kooperationsvereinbarung Gas die Abgabe einer Langfristprognose. Kann der nachgelagerte Netzbetreiber seiner Verpflichtung nicht nachkommen, hat er dem vorgelagerten Netzbetreiber zu begründen, warum er zu der Ermittlung nicht im

Stande war. In diesem Fall legt der vorgelagerte Netzbetreiber geeignete Prognosewerte fest.

Frage: Können auch die Ergebnisse aus der GTP-Abfrage als Basis für die Großkundenabfrage der LFP 2.0 verwendet werden?

Antwort: Ja, die Ergebnisse der GTP-Abfragen können als Basis für die LFP 2.0 genutzt werden. Besonders die Rückmeldungen der Großkunden stellen wichtigen Informationen dar, die für die LFP 2.0 relevant sind. Darauf aufbauend ist es geboten mit den Großkunden weiterhin in den Austausch zu treten, um alle Felder der Großkundenabfrage ausfüllen zu können.

Netzbetreiber-Kaskade und Aggregation

Frage: Im Versorgungsgebiet eines Gasverteilernetzbetreibers sind mehrere Unternehmen angeschlossen, die Wasserstoff benötigen. Wer meldet die Bedarfe?

Antwort: Der Verteilernetzbetreiber meldet den jeweiligen Bedarf. Diesen gibt er weiter an den ihn vorgelagerten Netzbetreiber. Über die Netzbetreiberkaskade wird die Langfristprognose an den FNB gemeldet. Die Langfristprognose enthält somit alle Kapazitäten und Mengen über die Kaskade der Verteilernetzbetreiber. Zusätzlich werden Projekte (≥ 20 MW) über den Reiter Großkunden erfasst.

Frage: Wie geht ein Netzbetreiber mit den Meldungen seiner nachgelagerten Netzbetreiber um? Aggregiert er diese Werte in seinen Zonen?

Antwort: Nachgelagerte Netzbetreiber werden – wie in der bisherigen Netzbetreiberkaskade – analog zu RLM-Kunden berücksichtigt und in die Meldung für eine Ausspeisezone bzw. einen Netzkopplungspunkt integriert. Netzbetreiber, die direkt an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind, übermitteln ihre Langfristprognosen (LFP) künftig nicht mehr über ein Excel-Template per Mail, sondern stellen die Daten in einem zentralen IT-Tool der KO.NEP bereit.

Frage: Wie sollen VNB im xlsx-Template H2-Bedarfe melden, wenn ein neuer H2-Netzkopplungspunkt (NKP) oder eine neue Ausspeisezone benötigt wird, der/die nicht aus der Umstellung eines bestehenden CH₄-NKP/ Ausspeisezonen hervorgeht?

Antwort: Die Struktur und die Meldung richtet sich nach den vorhandenen Ausspeisezonen/ NKP des Methannetzes. Wenn ein neuer H2-Netzkopplungspunkt oder eine neue Ausspeisezone benötigt wird, ist dies in den Zeilen 10-12 zu vermerken.

Härtegrade und Zuordnung

Frage: Wie geht man mit unterschiedlichen Härtegraden im Reiter LFP 2026 bei mehreren Netzkunden in einer Ausspeisezone um? Ist ein Mittelwert zu bilden? Oder ist eine Aufteilung der Ausspeisezone auf Netzkunde und Härtegrad vorzunehmen?

Antwort: Für eine Ausspeisezone bzw. für einen Netzkopplungspunkt werden die Werte (Leistungs- und Mengenbedarf) nach den Härtegraden aggregiert in die entsprechende Zeile pro Härtegrad eingetragen. Es erfolgt keine Mittelwertbildung oder Aufteilung.

Frage: Wie kann ein Netzbetreiber einen bestimmten Kunden, der dem Härtegrad 1 zugeordnet ist, einem bestimmten Netzkopplungspunkt zuordnen, wenn das Netz mehrere Netzkopplungspunkte hat?

Antwort: Die Meldung erfolgt entsprechend der bisherigen Meldelogik auf Ebene von Ausspeisezonen oder Netzkopplungspunkten. Der Bedarf eines Kunden sollte vollständig einer Bestellzone/ einem Netzkopplungspunkt zugeordnet werden oder anteilig zwischen diesen aufgeteilt werden (entsprechend der bisherigen Logik). Wenn sich an der Meldelogik etwas ändern sollte, ist dies zwischen den vor- und nachgelagerten Netzbetreibern abzustimmen und im Template kenntlich zu machen (Zelle B12 „Hinweise an den vorgelagerten Netzbetreiber“).

Frage: Wie soll der Netzbetreiber vorgehen, wenn derzeit kein konkretes netzplanerisches Umsetzungskonzept für die Transformation seines Netzes vorliegt? Inwiefern sollten die Bedarfe der Kunden (Leistung, Mengen) über die LFP 2.0 gemeldet werden?

Antwort: Die Meldung der Kundenbedarfe (Leistungen, Mengen) kann dabei je nach Verbindlichkeit über die verschiedenen Härtegrade differenziert erfolgen, sodass auch vorläufige oder unsichere Angaben berücksichtigt werden können. Das netzplanerische Umsetzungskonzept ist eine Option für die Zuordnung für den Härtegrad 1.

Technische Aspekte und Zeithorizonte

Frage: Kann der Netzbetreiber nach Ablauf der Frist für die LFP 2.0-Meldung Daten nachträglich ändern? Wie können Daten aktualisiert werden, wenn sich diese im Laufe der Zeit verändern?

Antwort: Nein, eine Änderung der Daten ist nur bis zu der vom vorgelagerten Netzbetreiber genannten Frist entlang der Netzbetreiberkaskade möglich. Nach Ablauf

der Frist werden die gemeldeten Daten mit einem Schreibschutz versehen und können erst im nächsten Abfragezyklus aktualisiert werden.

Frage: Soll der Netzbetreiber die Leistung zeitgleich oder zeitungleich aufteilen?

Antwort: Gleichzeitigkeitseffekte sind vom Netzbetreiber entsprechend wie bisher zu berücksichtigen. Eine allgemeingültige Formel gibt es nicht; es ist die gaswirtschaftliche Sorgfaltspflicht anzuwenden. Entscheidend ist, dass die angegebenen Werte konsistent sind und in der Summe zueinander passen. Das Ziel sollte sein, dass die Summe der Bedarfe aufgrund von Aufteilung in Sektoren oder Härtegrade nicht steigt.

Frage: Weshalb sollen zusätzlich zu den Daten für das Jahr 2045 auch die Daten für 2050 angegeben werden? Welche Veränderungen ggü. 2045 werden erwartet, wenn vom Erreichen der Klimaneutralität in 2045 auszugehen ist?

Antwort: Das Jahr 2045 markiert das nationale Ziel für die Erreichung der Klimaneutralität. Die Angabe der Werte zusätzlich für 2050 ist aufgrund europäischer Vorgaben erforderlich, damit die national erhobenen Daten in die europäischen Netzentwicklungsplanungen, insbesondere den Ten-Year Network Development Plan (TYNDP), einfließen können.

Grundsätzlich werden aus heutiger Sicht keine fundamentalen Veränderungen der Bedarfe im Jahr 2045 im Vergleich zum Jahr 2050 erwartet. Dennoch sollten die Daten mit der gebotenen gaswirtschaftlichen Sorgfalt erstellt werden, um eine belastbare Planung sicherzustellen.

Wasserstoff und Transformation

H2-Beimischung und Transformation

Frage: Wie werden Vorhaben mit H2-Beimischung im Rahmen der LFP 2.0 gemeldet und richtig berücksichtigt?

Antwort: H2-Beimischungen in das CH₄-Netz sind unter Zeile 71 und 78 anzugeben (analog zu Biomethan-Einspeiseprojekten).

Frage: Wie ist mit Kunden umzugehen, die ihre Transformation CH₄ zu H₂ schrittweise planen und damit eine parallele Versorgung benötigen?

Antwort: Sofern netztechnisch umsetzbar, gibt der Netzbetreiber den Gesamtbedarf der Übergangsphase ein, und trägt in die entsprechende Zeile den zu erwartenden H₂-Bedarf in den jahresspezifischen H₂-Zellen ein. Das Template rechnet für jedes Jahr die verbleibenden CH₄-Mengen aus.

Frage: Wie soll der Wasserstoff und Methanbedarf für Wasserstoff-Neukunden in der LFP erfasst werden, wenn ein Neukunde H₂ benötigt?

Antwort: Der neu entstehende Bedarf ist für die betreffenden Jahren in den Leistungs- und Mengenfeldern zu erfassen und den richtigen H₂-Härtegraden zuzuordnen.

Frage: Es gibt vereinzelte Rückfragen von RLM-Kunden an Netzbetreiber, ob sie auch grünen Wasserstoff liefern. Gibt es Vorgaben zur Angabe der "H₂-Farbe" für die Netzbetreiber?

Antwort: Die "Farbe des Wasserstoffs" ist nicht maßgeblich für die Netzentwicklungsplanung und daher in der „Abfrage Langfristprognose“ nicht anzugeben. Die Netzbetreiber sind für die Eigenschaften des transportierten Wasserstoffs nicht verantwortlich.

Kraftwerke und Sektoren

Frage: Welche Meldung soll in der LFP 2.0 für ein Kraftwerk vorgenommen werden, das derzeit oder mit Inbetriebnahme mit Erdgas und später mit Wasserstoff betrieben werden kann? Wie werden diese Bedarfe im CH₄ und H₂ korrekt abgebildet und gemeldet?

Antwort: Zunächst wird die Gesamtleistung (unabhängig vom Energieträger) im Reiter „LFP 2026“ in Zeile 21 eingetragen. Für die Jahre, in denen das Kraftwerk weiterhin mit Erdgas versorgt wird, trägt der Netzbetreiber für den CH₄-Sektor 1 (Zeile 37) die entsprechende CH₄-Leistung ein. Ab dem Jahr, für das der Einsatz von Wasserstoff geplant wird, trägt er für den H₂-Sektor 1 (Zeile 29) die H₂-Leistung für das Kraftwerk ein.

Zusätzlich muss dann ab dem Jahr der H₂-Versorgung der Härtegrad des Projektes in den Zeilen 22-25 angegeben werden. Über die Gesamtleistung (Zeile 21) wird kontrolliert, dass die Bedarfe und Härtegrade korrekt eingetragen werden, ansonsten werden die Kontrollzeilen rot markiert.

Bitte beachten Sie, dass ein Kraftwerk bei einer H₂-Leistung von ≥ 20 MW zusätzlich im Rahmen der Großkundenabfrage (Reiter Großkunden) gemeldet werden muss. Hier sind

dann ausschließlich die H₂-Bedarfe ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit Wasserstoff anzugeben.

Frage: Ab welcher Leistung wird eine Abnahmestelle dem Sektor Kraftwerk/Umwandlung zugeordnet?

Antwort: In der Sektorunterscheidung gibt es keine Leistungsgrenzen. Der Sektor Kraftwerke/Umwandlung umfasst die kommerzielle Erzeugung von Elektrizität und/oder Wärme (inkl. Nah- und Fernwärme) durch verschiedene Arten von Kraftwerken, die als Brennstoff Methan oder Wasserstoff einsetzen.

Frage: Zählen KWK-Anlagen zum Sektor Kraftwerke/Umwandlung?

Antwort: Eine KWK-Anlage zählt zum Sektor Kraftwerke/Umwandlung, falls eine kommerzielle Erzeugung von Elektrizität und/oder Wärme (inkl. Nah- und Fernwärme), die als Brennstoff Methan oder Wasserstoff einsetzt, vorliegt. Weitere Informationen finden Sie im Reiter „Definition Sektoren“ und den Reiter „Hinweise“.

Biomethan und Biogas

Frage: Wie gehen wir bei den Härtegraden mit Kunden um, die auf Biomethan als Lösung setzen?

Antwort: Die von Kunden nachgefragten Mengen an Biomethan werden zunächst in der Zeile „Gesamtleistung/Gesamtmenen“ erfasst. Durch die Struktur des Templates und die hinterlegten Formeln werden die H₂-Bedarfe automatisch von diesen Gesamtbedarfen abgezogen. Dadurch verbleiben die Biomethanbedarfe konsistent in der Zeile „gesichert CH₄“.

Frage: Soll der VNB analog zur internen Bestellung die Kapazitätsbedarfe in seinem Netz um die Einspeisungen eigener Biogasanalgen reduzieren?

Antwort: Nein, in der LFP 2.0 ist der gesamte Bedarf anzugeben, unabhängig von Biogaseinspeisungen im eigenen Netz. Unter A1) und A2) sind lediglich Ausspeisungen zu erfassen. Unter Punkt B) sind (unabhängig von A1 und A2) die Einspeisungen in das Netz aufzuführen - unter anderem Biogaseinspeisungen.

Frage: Soll bei der Meldung der Leistungs- und Mengenbedarfsprognose für Methan auch Biogas berücksichtigt werden?

Antwort: Bei der Meldung der Leistungs- und Mengenbedarfsprognose umfasst Methan sowohl konventionelles Erdgas als auch Biogas sowie synthetische erzeugtes Methan.

Frage: Wie sind Kunden zu berücksichtigen, die eine Umstellung von CH₄ nicht auf H₂ sondern auf einen alternativen Energieträger wie z.B. elektrischer Energie planen?

Antwort: Bei der LFP 2.0 werden nur Bedarfe an Wasserstoff und Methan betrachtet. Kundenbedarfe, die auf alternative Energieträger (wie z.B. elektrischer Energie) umgestellt werden, resultieren ab dem entsprechenden Jahr der Umstellung in reduzierten Bedarfen an Wasserstoff oder Methan. Der Bedarf an elektrischer Energie ist in der LFP 2.0 nicht relevant.

Bedarfsermittlung und Kundenmeldungen

Frage: Es wird RLM-Kunden geben, welche auf die Anfrage der Netzbetreiber nicht antworten. Soll der Netzbetreiber diese Bedarfe dem HG 3, oder der Kategorie „gesicherter Methan-Bedarf“ zuordnen?

Antwort: Solange keine Rückmeldung des Kunden vorhanden ist, ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Methan oder Wasserstoff weiterhin gegeben ist. Sofern der Bedarf nicht gesichert wegfällt und eine Transformation zu Wasserstoff grundsätzlich möglich ist, kann der Netzbetreiber den Bedarf ab dem Jahr der Transformation dem Härtegrad 3 zuordnen. Wenn eine Transformation zu Wasserstoff (noch) nicht möglich ist, und der Bedarf nicht entfällt, ist der Kunde in der Kategorie „gesicherter Methan-Bedarf“ aufzuführen.

Frage: Entspricht der "gesicherte CH₄ Bedarf" (Zeile 26 in der Datei „Abfrage Langfristprognose“ Reiter LFP 2026) im ersten Jahr dem Wert der internen Bestellung? Heißt das, dass der Netzbetreiber für das erste Meldejahr 2027 keine Wasserstoffbedarfe abgeben kann?

Antwort: Für das Jahr 2027 wird der Wert des gesicherten CH₄-Bedarfs wahrscheinlich nahe dem Wert der Internen Bestellung für das Jahr 2027 liegen. Auch wenn häufig für das erste Meldejahr keine Wasserstoffbedarfe gemeldet werden, so ist es wichtig, die prognostizierten Wasserstoffbedarfe im zeitlichen Verlauf dazulegen.

Großkunden (≥ 20 MW)

Frage: Sind in der LFP 2.0 die Großkunden ≥ 20 MW enthalten?

Antwort: Ja, in dem Reiter „LFP 2026“ sind die Bedarfe aller Netzkunden enthalten. Die Großkunden (≥ 20 MWh/h) sind zusätzlich im Reiter „Großkunden“ einzeln aufzuführen.

Frage: Werden Neukunden, die sich am Verteilernetz für H2 anschließen möchten und einen Netzanschluss angefragt haben, berücksichtigt?

Antwort: Ja, in der LFP sind auch Neukunden zu berücksichtigen. Zusätzlich ist bei (Neu-)Kundenbedarfen größer 20 MW eine separate Großkundenmeldung erforderlich.

Frage: Ist der Wasserstoffbedarf zur Stromerzeugung eines industriellen Großverbrauchers separat in der Großkundenabfrage auszuweisen?

Antwort: Ist der Gesamtbedarf mindestens 20 MW und ist ein Kraftwerksbedarf von mindestens 20 MW enthalten, dann ist das Kraftwerk und der restliche Bedarf (zum Beispiel Industriebedarf) getrennt zu melden. Sofern der restliche Bedarf jedoch weniger als 1 MW beträgt, ist dieser dem Kraftwerksbedarf zuzuschlagen.

Bei einem Kraftwerksbedarf unter 20 MW erfolgt keine getrennte Meldung – der Kraftwerksbedarf ist dem jeweiligen Hauptsektor (zum Beispiel Industriebedarf) zuzurechnen.

Zahlenbeispiele:

Gesamtbedarf	Davon Kraftwerksbedarf	Davon Sektorbedarf (Industrie, GHD oder Verkehr)	Meldung
15 MW (< 20 MW)	-	-	Keine Meldung, da < 20 MW
21 MW (≥ 20 MW)	15 MW (< 20 MW)	6 MW (< 20 MW)	15 MW + 6 MW = 21 MW => Meldung als Sektorbedarf
39 MW (≥ 20 MW)	19 MW (< 20 MW)	20 MW (≥ 20 MW)	19 MW + 20 MW = 39 MW => Meldung als Sektorbedarf
20,5 MW (≥ 20 MW)	20 MW (≥ 20 MW)	0,5 MW (< 1 MW)	20 MW + 0,5 MW = 20,5 MW => Meldung als Kraftwerksbedarf
25 MW (≥ 20 MW)	21 MW (≥ 20 MW)	4 MW (≥ 1 MW)	21 MW => Meldung als Kraftwerksbedarf, 4 MW => Meldung als Sektorbedarf

Frage: Werden Großkunden auch im CH4 abgefragt?

Antwort: Nein, eine Abfrage der Bedarfe von Großkunden für CH4 ist derzeit nicht vorgesehen. Aktuell werden Großkunden ausschließlich zur Entwicklung ihres H2-Bedarfs eingebunden. Beim CH4-Bedarf wird davon ausgegangen, dass diese Großkunden bereits im engen Austausch mit ihrem jeweiligen Gasnetzbetreiber stehen.

Datenschutz und Veröffentlichung

Frage: Werden die Daten der LFP 2.0 veröffentlicht und falls ja, wie?

Antwort: Wie auch in den vergangenen Zyklen des Netzentwicklungsplans Gas ist beabsichtigt, die Daten der Langfristprognosen zu veröffentlichen. Die zusätzlich abgefragten Vorhaben von Großkunden mit einem Wasserstoffbedarf ≥ 20 MW im Verteilernetz werden in anonymisierter Weise veröffentlicht (Vergleich hierzu Szenariorahmen 2024, Anlage 2 „Ergebnisse der Marktabfrage für Wasserstoffprojekte, inkl. Power-to-Gas-Anlagen“, Link: [Marktabfrage für Wasserstoffprojekte Szenariorahmen 2024.xlsx](#)).

Frage: Was bedeutet es, wenn der Großkunde einer Veröffentlichung der Großkundenmeldung nicht zustimmt?

Antwort: Widerspricht der Großkunde einer Datenveröffentlichung, wird die Großkundenmeldung nicht als Anlage im Szenariorahmen veröffentlicht. Die Veröffentlichung soll Transparenz zu den aktuellen und zukünftigen Wasserstoffbedarfen mit Konsequenzen für den Netzausbau herbeiführen. Daher wird eine Veröffentlichung, auch im Hinblick auf die Genehmigung durch die Regulierungsbehörde, empfohlen.

Frage: Was bedeuten die Felder Anonymisierung „Name des Vorhabens“, „des Netzanschlussnehmers“ und der „Förderanträge“ im SR/NEP bei der Großkundenabfrage (Spalten GE bis GG im Reiter Großkunden)?

Antwort: Wenn ein Vorhaben anonymisiert veröffentlicht werden soll, werden Name des Vorhabens bzw. Netzanschlussnehmer bzw. Förderanträge in der Anlage zum Szenariorahmen nicht aufgeführt. Bei der Veröffentlichung zum Szenariorahmen 2024 haben sich die FNB entschieden, die oben genannten Punkte nicht zu veröffentlichen. Die Anonymisierung betrifft ausschließlich die Veröffentlichung der Daten im Rahmen des Szenariorahmens/ NEP und nicht die Sichtbarkeit auf Netzbetreiberebene (VNB und FNB).

Frage: Gibt es hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten aus der LFP 2.0 etwas zu berücksichtigen?

Antwort: Die Daten zum Ansprechpartner aus dem Reiter „LFP 2026“ werden nur an die direkt vorgelagerte Netzebene bzw. im letzten Schritt an die KO.NEP weitergegeben. Die Kontaktdaten des Großkunden werden ausschließlich zum Abgleich der



Kommunikationswege nach Art. 6 Abs. 1b DSGVO erhoben, genutzt, gespeichert und nicht an andere weitergegeben. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu diesem Zweck. Eine darüberhinausgehende Nutzung oder Weitergabe findet nicht statt. Die Daten aus der Großkundenabfrage werden vertraulich behandelt. Personenbezogene Daten werden in der Großkundenabfrage nicht erhoben.